



## Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019

### Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 folgende Erwartungen:

1. Auch für die Zeit nach 2020 soll sich die EU, orientiert an den von den Vereinten Nationen 2015 verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs), konkrete politische Ziele setzen und neue Strategien für ein soziales Europa verwirklichen.
2. Die EU-Institutionen sollen sich zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten weiter für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte einsetzen. Beispielsweise durch einen Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme sollten europäische Mindeststandards gesetzt werden, die weniger leistungsfähige Mitgliedstaaten nicht überfordern, leistungsstarke Staaten aber nicht daran hindern, ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.
3. Die Armutsbekämpfung muss zum Kernthema gemacht werden. Dies bedeutet mehr als nur Arbeitsmarktpolitik. Ein integrierter Ansatz ist nötig.
4. Dienste von allgemeinem Interesse müssen qualitativ hochwertig sein. Die Europaabgeordneten sollen sich für die weitere Ausgestaltung des Europarechts einsetzen, damit diese Dienstleistungen entsprechend den mitgliedstaatlichen Traditionen und Grundlagen erbracht werden können und den Bürgerinnen und Bürgern eine Wahlfreiheit zukommt, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse nutzen zu können.
5. Es braucht eine starke unabhängige Zivilgesellschaft und Engagementpolitik, um die EU näher an die Bürger/innen zu bringen. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen besser in die Verhandlungsprozesse integriert werden. Sie müssen gestärkt werden und dürfen nicht an ihrer Arbeit, sei es in der Seenotrettung oder bei der Beratung von Flüchtlingen, gehindert werden.
6. In Zeiten eines spürbaren EU-Skeptizismus und erstarkender nationalistischer Strömungen müssen insbesondere soziale und inklusive Programme im EU-Haushalt gestärkt werden.
7. Die Freizügigkeit der EU-Bürger/innen gehört seit jeher zu den Grundpfeilern der EU. Das Freizügigkeitsrecht aller EU-Bürger/innen darf deshalb nicht in Frage gestellt, die Freizügigkeit nicht auf Erwerbstätige reduziert werden.
8. Die Gestaltung von Migration gehört zu den Aufgaben der EU. Eine weitere Harmonisierung der Regelungen der Arbeitsmigration muss auch künftig die Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsmärkte und Sozialsysteme der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

## **Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Europa**

Seit 1989 sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammenwirkenden Verbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) mit einer EU-Vertretung in Brüssel präsent. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege engagieren sich anwaltschaftlich für ein soziales Europa, in dem die Würde und die Rechte aller in der Union lebenden Menschen gewahrt werden, Armut und soziale Ausgrenzung bekämpft und soziale Gerechtigkeit gesichert wird.

Darüber hinaus gilt die Aufmerksamkeit der Europaarbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege der Vertretung der Belange ihrer Dienste und Einrichtungen, etwa durch die Schaffung und den Erhalt von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Erbringung hochwertiger gemeinnütziger sozialer Dienstleistungen für ein menschenwürdiges Leben gewährleisten.

### **Kontext der Europawahlen 2019**

Vom 23. bis 26. Mai 2019 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Die BAGFW nimmt dies zum Anlass, alle Akteure zu einem offenen Dialog über die Europäische Union und die Wahlen zum Europäischen Parlament aufzurufen. Die Europäische Union ist ein einzigartiges Friedensprojekt, das zu Wohlstand und Lebensqualität für viele in Europa beigetragen hat. Dieses Projekt kann aber auch scheitern, wenn die Errungenschaften der EU nicht im Bewusstsein der Menschen ankommen und nicht Gegenstand politischer Diskussion in der europäischen Bevölkerung werden.

Zu diesem offenen Dialog gehört es auch zu betonen, dass die EU weiterhin vor großen Herausforderungen steht. Die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen EU-Bürger/innen lag 2016 immer noch bei 118 Millionen Menschen. Im EU-Durchschnitt war also rund jeder Vierte (23,5 %) von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen.<sup>1</sup> Die Arbeitslosenquote war mit 6,8 % im August 2018 die niedrigste Quote, die seit September 2008 in der EU28 verzeichnet wurde. Auch die Jugendarbeitslosenquote ist in der EU28 seit dem Höchststand von 23,9 % in 2013 wieder auf 14,8 % im August 2018 gesunken. Es gibt jedoch nach wie vor große Unterschiede zwischen den niedrigen Quoten von Deutschland (6,2 %), den Niederlanden (7,7 %) und der Tschechischen Republik (6,3 %) und den erschreckend hohen Quoten in Griechenland (39,1 % im Juni 2018), Spanien (33,6 %) und Italien (31,0 %).<sup>2</sup> Nur wenn es gelingt, den sozialen Ungleichgewichten innerhalb, aber auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, werden grundlegende Errungenschaften, wie etwa das Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger/innen, ihre Akzeptanz nicht verlieren.

Ziel muss es sein, die Wirtschaftsgemeinschaft EU deutlich mehr als derzeit als Wertegemeinschaft weiter zu entwickeln und zu profilieren – im Sinne der Bürger/innen,

---

<sup>1</sup> Quelle: [Eurostat](#). Stand 14.12.2018.

<sup>2</sup> Quelle: Eurostat Pressemitteilung 150/2018 „[August 2018 - Arbeitslosenquote im Euroraum bei 8,1%](#)“ vom 01.10.2018.

der europäischen Gemeinwesen, ihrer (demokratischen) Staaten und des Friedens in Europa.

Bis 2020 gilt in der EU die Strategie Europa 2020. Dort wurden 2010 die politischen Prioritäten der EU festgelegt. Die Strategie Europa 2020 geht von einem dreidimensionalen Wachstumsbegriff – integrativ, nachhaltig und intelligent – aus. Von fünf ihrer Ziele betreffen drei sozialpolitische Fragen – darunter auch das Ziel der Armutsbekämpfung. In der Umsetzung, insbesondere durch das Europäische Semester, wurden diese Ziele allerdings nachrangig behandelt.

**Vor diesem Hintergrund richten wir die folgenden Erwartungen an die Kandidaten/innen zur Europawahl 2019 und die anschließende Legislaturperiode 2019-2024:**

## **1. Ein Umdenken im Hinblick auf die Sozialpolitik**

Das zukünftige Europaparlament sollte sich dafür einsetzen, dass auch für die Zeit nach 2020 politische Prioritäten in der EU festgelegt werden, die soziale Ziele mit dem gleichen Stellenwert wie wirtschaftliche Zielsetzungen enthalten sollten. Sie sollten sich an den von den Vereinten Nationen 2017 verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) orientieren. Denn diese sind nicht nur von Ländern außerhalb der EU, sondern auch von den Mitgliedstaaten der EU und der EU selbst unterzeichnet worden und verpflichten deshalb auch diese. Gleichwertige soziale Zielsetzungen in der EU sind auch deshalb von hoher Bedeutung, weil die noch vorhandene Akzeptanz in der Bevölkerung für die europäische Einigung schwindet, wenn sich der Eindruck weiter durchsetzt, dass die Politik der EU nicht dem Wohlbefinden und der Lebensqualität der Menschen dient. Sie sind auch wirtschaftlich sinnvoll: Wirksame Sozialleistungssysteme sind Investitionen in die Zukunft. Das Konzept der Sozialinvestitionen zielt nicht nur auf „mehr Sozialpolitik“, sondern beinhaltet eine andere Sicht auf deren Rolle. Die Unterschiede der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten gefährden die Eurozone und die gesamte EU.

Wirksame und verlässliche Sozialsysteme können Volkswirtschaften krisenfester machen, fördern Beschäftigung und bieten selbst ein hohes Beschäftigungspotential, auch für benachteiligte Regionen bzw. Gruppen. So hat die Europäische Kommission bereits 2013 in ihrer Mitteilung zu Sozialinvestitionen<sup>3</sup> unterstrichen, dass gerade die europäischen Länder mit den effizientesten Sozialsystemen und den am stärksten ausgeprägten Sozialpartnerschaften zu den erfolgreichsten und wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt gehören. Im Umkehrschluss kann die Vernachlässigung zuverlässiger Sozialpolitik hohe ideelle, soziale und materielle Kosten verursachen.

Dies wird am deutlichsten in den Gebieten Bildung, Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern und bei aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.<sup>4</sup> Soziale Grundsicherungssys-

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission "Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-20", KOM (2013) 83, S.2.

<sup>4</sup> Vgl. die Studie des EPC „Social investment first!": [http://www.epc.eu/pub\\_details.php?cat\\_id=2&pub\\_id=7468](http://www.epc.eu/pub_details.php?cat_id=2&pub_id=7468)

teme in den Mitgliedstaaten, ausgerichtet an der Europäischen Grundrechtecharta, können ferner einer unfreiwilligen armutsbedingten Migration innerhalb der EU entgegenwirken und so Belastungen einzelner Sozialsysteme verhindern. Das Europäische Parlament sollte sich dafür einsetzen, dass insbesondere auf höchster politischer Ebene Konsistenz zwischen den verfolgten sozial- und wirtschaftspolitisch wirkenden Maßnahmen besteht. Es sollte dafür kämpfen, dass es im Europäischen Semester größere Einflussmöglichkeiten erhält.

## 2. Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte

Die EU-Institutionen sollten sich zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte einsetzen. Denn dadurch wird die Konvergenz bei der Fortentwicklung von Sozialsystemen gefördert. Insbesondere werden Grundsätze für Existenzsicherungssysteme in allen EU-Mitgliedstaaten benötigt, die den Menschen würdevolle und rechtssichere Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen.<sup>5</sup> Die genaue inhaltliche Ausarbeitung ist aber weiterhin Aufgabe jedes einzelnen EU-Mitgliedstaates. Für die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für soziale Grundsicherungssysteme besteht bereits eine belastbare Ermächtigungsgrundlage mit Art. 153 Abs. 1 lit c) AEUV<sup>6</sup>. Durch einen Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme sollten lediglich Mindeststandards gesetzt werden, die weniger leistungsfähige Mitgliedstaaten nicht überfordern, leistungsstarke Staaten aber nicht daran hindern, ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Der Maßstab für die Existenzsicherung muss die Teilhabe des Einzelnen in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht sein.<sup>7</sup> Weniger leistungsfähige Mitgliedstaaten sollten für die Schaffung bzw. Stärkung sozialer Grundsicherungssysteme zudem Unterstützung, gegebenenfalls auch finanziell, erhalten.

Da häufig Mitgliedstaaten mit mangelndem Sozialschutz genau diejenigen sind, die keinen finanziellen Spielraum für die Erhöhung ihrer Sozialausgaben haben, setzt sich die BAGFW für die Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch Einführung einer „Goldenen Regel“ ein. Sie würde den Staaten erlauben, bestimmte Arten der öffentlichen Investitionen von der Berechnung ihres öffentlichen Defizits abzuziehen (z.B. bei kindlicher Früherziehung, sekundärer und Hochschulbildung, Fortbildung und aktiver Arbeitsmarktpolitik, bei erschwinglichem und angemessenem Wohnraum). Langfristig sollte die EU die Konvergenz bei der Fortentwicklung von Sozialsystemen fördern.

---

<sup>5</sup> Vgl. Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: „[Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme](#)“, von Berichterstatter Prof. Dr. Bernd Schlüter vom 07.09.2015.

<sup>6</sup> Dies bestätigt auch das Rechtsgutachten „Ein verbindlicher EU-Rechtsrahmen für soziale Grundsicherungssysteme in den Mitgliedstaaten“ für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Prof. Kingreen. Vgl. [„Ein verbindlicher EU-Rechtsrahmen für soziale Sicherungssysteme in den Mitgliedstaaten“](#), Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thorsten Kingreen für das BMAS, September 2017.

<sup>7</sup> Vgl. [BAGFW-Konsultationsbeitrag zur Europäischen Säule Sozialer Rechte](#) vom 01.9.2016.

### 3. Armutsbekämpfung zum Kernthema machen<sup>8</sup>

Mehrfach hat die BAGFW darauf hingewiesen, dass Armutsbekämpfung mehr als nur Arbeitsmarktpolitik ist. Notwendig ist dabei ein integrierter Ansatz. Es geht nicht nur um monetäre Unterstützung in Lebenskrisen, sondern ebenso um soziale Dienstleistungen, die integriert als Teil der sozialen Infrastruktur vorgehalten werden. Die BAGFW kritisiert, dass der Indikator Langzeitarbeitslosigkeit allein zur Erfassung des arbeitsmarktpolitischen bzw. sozialpolitischen Handlungsbedarfs ungeeignet ist. Er bildet die verschiedenen Dimensionen von Armut und Mangellagen nicht in ausreichendem Maße ab. Auch die Armut von Menschen, die nicht am Erwerbsleben teilnehmen, muss verstärkt in den Fokus rücken. Die Einbeziehung weiterer Indikatoren, wie z. B. die relative Einkommensarmut, die materielle Deprivation oder die Verweildauer im Bezug existenzsichernder Sozialleistungen, ist erforderlich, um der Vielschichtigkeit der Armutsursachen gerecht zu werden. Zukünftig sollten im Rahmen der Europa 2020-Strategie in allen EU-Mitgliedstaaten alle drei EU-Armutsindikatoren abgebildet werden. Die Soziale Fortschrittsklausel des Artikel 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU muss konsequent angewandt werden, indem alle legislativen EU-Maßnahmen auf ein möglichst hohes Sozialschutzniveau ausgerichtet werden. Der Verwirklichung der sozialen Grundrechte sollte der gleiche Stellenwert wie den Binnenmarkt- und Wettbewerbsbestimmungen eingeräumt werden.

Hinsichtlich der SDGs fordert die BAGFW die neu gewählten Mitglieder des Europäischen Parlamentes dazu auf, sich insbesondere für die Umsetzung des Ziels, bis 2030 Armut und soziale Ausgrenzung in jeglicher Form zu beenden, einzusetzen.

### 4. Qualitativ hochwertige Dienste von allgemeinem Interesse

Die Europaabgeordneten sollen sich für die weitere Ausgestaltung des Europarechts einsetzen, damit diese Dienstleistungen entsprechend den mitgliedstaatlichen Traditionen und Grundlagen erbracht werden können und den Bürgerinnen und Bürgern eine Wahlfreiheit zukommt, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse nutzen zu können. Die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen sind entsprechend Art. 14 AEUV und dem Protokoll Nr. 26 zum Lissabon-Vertrag zu berücksichtigen. Der De-minimis-Schwellenwert für soziale Dienstleistungen sollte zudem auf 800.000,- € pro Steuerjahr erhöht werden. Außerdem sollten staatliche Stellen in bestimmten Fällen in Zukunft rechtsverbindlich – und mit Vertrauensschutz für den Empfänger der staatlichen Zuwendung – anhand bestimmter Kriterien entscheiden können, dass eine Beihilfe tatbestandlich nicht vorliegt.<sup>9</sup> Im Rahmen der zu verhandelnden EU-Freihandelsabkommen ist darauf zu achten, dass die sensiblen Bereiche der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen ausgenommen werden.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. [Gemeinsame Position des DGB und der BAGFW zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung in Europa](#) vom 05.01.2017.

<sup>9</sup> Vgl. [Stellungnahme der BAGFW zur Weiterentwicklung des Beihilfenrechts, insbesondere der DAWI-De-minimis-Verordnung](#) vom 02.03.2018.

<sup>10</sup> Vgl. [Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie \(BMWi\) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege \(BAGFW\) zur Transatlantic Trade and Investment Partnership \(TTIP\)](#) vom 23.02.2015.

## 5. Eine starke und unabhängige Zivilgesellschaft und Engagementpolitik

Parlamentarische Verfahren wie die Europäische Bürger/inneninitiative (Art. 11 AEUV), die zur Stärkung direkter Bürger/innenbeteiligung und damit demokratischer Bestrebungen in Europa beitragen, müssen in ihrer Verbindlichkeit gestärkt und zu einem tatsächlichen Instrument direkter Demokratie ausgebaut werden. Die Möglichkeiten direkter Begegnungen der Bürger/innen Europas, verschiedener Generationen und Ethnien bzw. der Austausch von Bürger/innen bei Friedens- und Freiwilligendiensten, inkl. dem neuen Europäischen Solidaritätskorps (ESK)<sup>11</sup>, werden von der BAGFW als geeignete Möglichkeiten und Maßnahmen angesehen, die die EU zu stärken. Dabei ist die Grundauffassung von Freiwilligendiensten als einer besonderen Form des bürgerschaftlichen Engagements zentral. Dies muss klar von Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik abgegrenzt sein. In jüngster Vergangenheit haben manche Mitgliedstaaten versucht zivilgesellschaftliche Organisationen in ihrer Arbeit einzuschränken, wie beispielsweise bei Maßnahmen der Seenotrettung oder der Integration von Flüchtlingen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich an EU-Recht halten, ihre Arbeit in der gesamten EU uneingeschränkt ausüben können.

## 6. Ein sozialer und inklusiver EU-Haushalt<sup>12</sup>

In Zeiten eines spürbaren EU-Skeptizismus und erstarkender nationalistischer Strömungen müssen insbesondere soziale und inklusive EU-Programme gestärkt werden. Bei den Verhandlungen für den neuen Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für 2021 bis 2027 sollten daher die im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) strategisch miteinander verknüpften Fonds des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) ausdrücklich von Kürzungen ausgenommen werden. Die BAGFW begrüßt die Vorschläge der EU-Kommission zum ESF+ grundsätzlich<sup>13</sup>. Insbesondere die strategische Verknüpfung von ESF und EHAP ist der BAGFW seit Jahren ein wichtiges Anliegen. Allerdings müssen sich die unterschiedlichen Herangehensweisen und Zielgruppen von ESF und EHAP in der ESF+-Verordnung wiederfinden. Dies bedeutet u.a. die Gleichstellung von Maßnahmen zur Bekämpfung materieller Deprivation und Maßnahmen zur Förderung sozialer Inklusion wie im derzeitigen Europäischen Hilfsfonds, sowie eine getrennte Indikatorik für Maßnahmen der sozialen Inklusion für besonders benachteiligte Personen und andere ESF-Maßnahmen.

Austauschprogramme wie Erasmus+ bringen die EU direkt zu den Bürgerinnen und Bürgern, bauen Vorurteile ab, tragen zu einem gegenseitigen Verständnis bei und sollten daher ausgebaut werden. Alle Programme sollten noch stärker benachteiligte Zielgruppen ansprechen.

---

<sup>11</sup> Siehe BAGFW Änderungsanträge: [BAGFW Änderungsanträge Europäischer Solidaritätskorps](#)

<sup>12</sup> Siehe auch „[Eckpunkte der BAGFW zur Weiterentwicklung des EU- Haushaltes und der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2021-2027](#)“ vom 22.6.2016 und BAGFW-Stellungnahme „[Inhaltliche und finanzielle Anforderungen an die Zukunft der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds post 2020](#)“ vom 21.2.2018

<sup>13</sup> Siehe auch „[Änderungsanträge der BAGFW zum Vorschlag einer Verordnung über den ESF+ sowie zum Vorschlag für die sog. Dachverordnung](#)“ vom 01.08.2018.

Der EU-Haushalt sollte weiterhin Projekte in allen Regionen fördern, wobei die Förderintensität in den ärmeren Regionen der EU weiterhin höher sein muss. Zur Zuteilung der EU-Mittel auf die Mitgliedstaaten und Regionen können, neben dem BIP, auch soziale Indikatoren wie die Aufnahme von Flüchtlingen oder die demografische Entwicklung hinzugezogen werden.

Alle Förderprogramme der EU müssen in der nächsten Förderperiode weiter und von Grund auf vereinfacht werden. Die Erfahrungen der BAGFW mit EU-Projekten zeigen, dass die derzeitige Umsetzungspraxis für kleinere Träger nicht mehr zu leisten ist. Die Indikatorik der Programme muss deutlich reduziert und nationale Prüfungen sollten anerkannt werden. Bewährte vereinfachte Kostenoptionen sollten verstärkt genutzt werden.

Eine gelebte Partnerschaft mit den Empfängern der Förderung und der Zivilgesellschaft ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung europäischer Fördermittel und eine stärkere Akzeptanz der Förderprogramme. Die Partner müssen dabei in allen Phasen des Programmzyklus eingebunden werden. Die BAGFW bewertet die Stärkung des Partnerschaftsprinzips durch die verbindliche Einführung des Verhaltenskodex für gute Partnerschaft in der Dachverordnung daher positiv. Erfolgreiche Partnerschaftsprogramme, in denen Ministerien gemeinschaftlich mit Verbänden die Programme entwickeln und umsetzen, wie beispielsweise das Rückenwind-Programm für die Freie Wohlfahrtspflege in Deutschland ([www.bagfw-esf.de](http://www.bagfw-esf.de)), sind fortzuführen und zu stärken.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Absenkung der Kofinanzierungssätze ist für die Mitgliedstaaten und die Projektträger jedoch nicht zu leisten. In vielen Fällen wird die Kofinanzierung der Mitgliedstaaten von diesen an die Projektträger weitergegeben. Die Bekämpfung materieller Deprivation und sozialer Ausgrenzung wird in der Praxis meist von kleinen, gemeinnützig arbeitenden Organisationen durchgeführt. Diese Träger, ob Kommunen, staatliche Stellen oder zivilgesellschaftliche Organisationen, haben keine Möglichkeit, ihren Eigenanteil für diese Projekte zu erhöhen und steigen deswegen gegebenenfalls aus der ESF-Förderung aus. Gemessen am organisatorischen und finanziellen Aufwand, der sich für die Antragsteller durch die Komplexität der finanz- und fördertechnischen Projektbeantragung, -steuerung und -durchführung ergibt, setzen die vorgeschlagenen Förderquoten einen zu geringen Anreiz. Die BAGFW fordert daher die Beibehaltung der aktuellen Kofinanzierungssätze. Insbesondere muss für die Arbeit mit besonders benachteiligten Zielgruppen der Kofinanzierungssatz der aktuellen EHAP-Verordnung beibehalten werden.

## **7. Freizügigkeitsrecht sichern**

Die Freizügigkeit der EU-Bürger/innen gehört seit jeher zu den Grundpfeilern der EU. Auch in Zukunft wird die Mobilität ihrer Bürger/innen ein wichtiger Motor für das Zusammenwachsen der EU sein. Das Freizügigkeitsrecht aller EU-Bürger/innen darf deshalb nicht in Frage gestellt, die Freizügigkeit nicht auf Erwerbstätige reduziert werden.

Der soziale Schutz mobiler EU-Bürger/innen ist zu verbessern.

## **8. Migration gestalten – Flüchtlingsschutz gewährleisten**

Wenige Themen haben die Mitgliedstaaten der EU in den letzten Jahren so beschäftigt und teilweise entzweit wie der Themenkomplex Migration, Flucht und Integration. Diese Themen werden auch in den kommenden Jahren nicht an Relevanz verlieren.

Eine weitere Harmonisierung der Regelungen der Arbeitsmigration muss auch künftig die Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsmärkte und Sozialsysteme der Mitgliedstaaten berücksichtigen. Gleichzeitig müssen die Interessen der Migrant/innen und ihre Rechte (wie z.B. das Recht auf familiäres Zusammenleben) gewahrt werden und eine verstärkte Erwerbseinwanderung darf nicht dazu führen, dass Versäumnisse in der Arbeitsmarktpolitik nicht behoben oder arbeitsrechtliche Standards abgesenkt werden.

Die BAGFW fordert, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem solidarisch weiterentwickelt wird. Dabei sind auch die Menschenrechte und Interessen der Flüchtlinge zu berücksichtigen, etwa das Recht auf die gelebte Familieneinheit oder das Vorhandensein von Netzwerken oder Sprachkenntnissen.

Je früher aktive Schritte zur Integration unternommen werden, desto wahrscheinlicher ist der Erfolg. Das gilt für zugewanderte EU-Bürger/innen genauso wie für Flüchtlinge und andere Migrant/innen. Die EU muss die Entwicklung von Angeboten der sozialen Teilhabe und Eingliederung in den Mitgliedstaaten unterstützen.

Berlin/Brüssel 09.01.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Malte Lindenthal (euvertretung@bag-wohlfahrt.de)